



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 08.11.2019 gegründete Verein führt den Namen: „EFC Eschwege 2019“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 37269 Eschwege, Neustadt 61.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die Förderung des Sports, insbesondere im Umfeld der Fanszene von Eintracht Frankfurt.
Im Einzelnen: die Unterstützung des Fußballvereins Eintracht Frankfurt in sportlicher und ideeller Hinsicht.
Die Fangemeinschaft und die Tradition der Eintracht sollen durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden, z.B. durch gemeinsame Fahrten zu Bundesligaspielen, TV-Liveübertragungen und anderen Zusammenkünften. In Angelegenheiten, die Eintracht Frankfurt betreffen, sollen die Interessen der Clubmitglieder vertreten werden.
Jede Form von Rassismus und Gewalt wird abgelehnt. Fairness untereinander ist verpflichtend, gegenüber Außenstehenden wird sie angestrebt.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

3.1.1 Nur natürliche Personen, Fans und Sportfreunde von Eintracht Frankfurt, können Vereinsmitglieder werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich per Beitrittsformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere aus den in § 3 Abs. 2 genannten Ausschlussgründen. Über die Versagung der Mitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Mit der Unterschrift auf dem Beitrittsformular erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie das SEPA-Lastschriftverfahren und den Einsatz der Vereinssoftware an. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, welches nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen will.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (14-17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder (ohne Altersbeschränkung)

3.1.2 Es gibt zwei Arten, die allgemeine Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.

3.2 Beendigung

3.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Die Gültigkeit des Austrittes erfolgt im Folgemonat nach Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft. Ein Vereinsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied gegenüber, schriftlich erklärt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Grobe Verstöße sind insbesondere:

- gewalttätiges oder rassistisches Verhalten
- Störung des Vereinsfriedens
- Beitragsrückstand oder andere Rückstände in Bezug auf Eintrittskarten bzw. Merchandise
- vereinsschädigendes Verhalten, auch gegenüber des Vereins Eintracht Frankfurt

3.2.2 Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag oder Kosten für Eintrittskarten, sowie Merchandise Artikeln in Rückstand, muss das Mitglied eine Mahnung in Schriftform per E-Mail, unter Androhung des Ausschlusses erhalten. Sollte das Mitglied nach der 2. Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen reagieren und eine Zahlung erfolgen, so ist das Mitglied auszuschließen und in schriftlicher Form per E-Mail davon zu informieren. Kann das Mitglied eine soziale Notlage nachweisen, kann der Vorstand eine Sonderregelung vereinbaren.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vereinskleidung zu tragen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern keine organisatorischen oder disziplinarischen Gründe entgegenstehen.

- 4.2 Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Abstimmungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 4.3 Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner zu satzungsgemäßigem Verhalten verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Auskehrung von Vereinsvermögen.
- 4.4 Wer bei dem Tragen von Kleidung, die den EFC Eschwege 2019 oder Eintracht Frankfurt repräsentiert und damit einem vereinsschädigenden Verhalten, oder einer Straftat in Zusammenhang steht, wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Verein behält sich gegebenenfalls vor, Regressansprüche geltend zu machen.
- 4.5 Sämtliche Kleidung die den Verein: EFC Eschwege 2019 repräsentiert, ist nach einem Vereinsausschluss, an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. In diesem Fall entfällt eine Kostenrückerstattung.
Eine Entsorgung der persönlichen Vereinsbekleidung muss in diesem Fall über den Vorstand erfolgen.
- 4.6 Kauf und Weitergabe von Fußball-Tickets über den Verein: EFC Eschwege 2019
Vom Verein zur Verfügung gestellte Dauerkarten oder auch anderweitigen Spieltags bezogene Eintrittskarten, sind ausschließlich für den eigenen Bedarf zu nutzen. Sollte die Nutzung aus Gründen nicht möglich sein, ist das Ticket umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.7 Änderungen der Bankverbindungen, Adressdaten sowie Telefonnummern sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
- 5.2 Die Beitragszahlung beginnt ab dem Folgemonat nach Eintritt.
- 5.3 Der Kassierer bucht einmal jährlich, am 15. Februar, den Beitrag vom Konto des Mitgliedes über die gegebene Einzugsermächtigung, ab.
- 5.4 Bei einer Kündigung wird, dem austretenden Mitglied, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag für den Rest des Jahres nicht zurückgezahlt.

§ 6 Organe

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

- 7.2 Sie ist durch den Vorstand zur Jahreswende einzuberufen.
- 7.3 Der Termin muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch eine Einladung, inclusive der Tagesordnung, schriftlich per E-Mail bekannt gegeben werden.
- 7.4 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form, bis zwei Wochen vor der Versammlung, bei dem Vorstand eingehen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung beschließt im Folgenden:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs
 - Information über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (in § 3 Abs. 2.1 geregelt)
- 7.6 Es werden 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und ein Wechsel der Personen muss, nach der Amtszeit, erfolgen. Sie haben das Recht zur Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen und die Pflicht der Berichterstattung.
- 7.7 Des Weiteren können Beschlüsse des Vorstandes überstimmt werden.
- 7.8 Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 5 Mitgliedern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 7.11 Der Schriftführer dokumentiert in einem Protokoll die gefassten Beschlüsse und legt dieses im Anschluss dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor. Zu jeder Mitgliederversammlung ist das zuletzt angefertigte Protokoll, den Mitgliedern zur Einsicht, vorzulegen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird gebildet aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r

1. Kassierer/in
2. Kassierer/in & Merchandise-Beauftragte/r

Schriftführer/in

- 8.2 Zum erweiterten Vorstand gehören die Posten:

Diese werden vom Vorstand bestimmt und haben eine beratende Funktion.

- 8.3 Der 1. Vorsitzende, sowie der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung, für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft, durch Neuwahl oder Rücktritt.
- 8.5 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- 8.6 Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn dieser sich enthält, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen: Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
- 8.8 Die Verwaltung und die Entsorgung von Vereinsbekleidung muss ausschließlich vom Vorstand organisiert und durchgeführt werden.

§ 9 Vorstandswahlen

- 9.1 Die Versammlung muss beschlussfähig sein. Für die Durchführung der Wahl der/s 1. Vorsitzende/n wird ein/e Wahlleiter/in mit einfacher Mehrheit gewählt. Ist der/die 1. Vorsitzende gewählt, übernimmt diese/r die weitere Vorstandswahl.
- 9.2 Ob die Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden, beschließt die Versammlung durch Handzeichen.
Sollten bei einer geheimen Wahl unleserliche, leere oder doppelt markierte Stimmzettel vorhanden sein, sind diese ungültig und müssen gesondert dokumentiert werden.
- 9.3 Alle Wahlergebnisse, Annahmeerklärungen und eventuelle Einsprüche sind als Nachweis ins Protokoll aufzunehmen.
- 9.4 Ein abwesendes Vorstandsmitglied, kann wiedergewählt werden, wenn dies vor der Wahl in schriftlicher Form von dem betreffenden Vorstandsmitglied bestätigt wurde. Auch die Neuwahl eines Mitgliedes in den Vorstand, kann in dieser Form erfolgen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- 10.1 Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 10.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aberkannt werden.
- 10.3 Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11 Haftung

- 11.1 Vorstand:
Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein, für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 11.2 Allgemein:
Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins findet auf eigene Gefahr statt.

§ 12 Datenschutz & Persönlichkeitsrecht

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.

§ 13 Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung

Bei einer möglichen Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine soziale Einrichtung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. Juni 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins „EFC Eschwege 2019“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eschwege, den 13.06.2026

Dirk Müller (1. VS)

Hans-Jürgen Becker (SF)

Olaf Großkurth (2. VS)

Christian Brill (Org.)

Nina Jablonski (1. Kas.)

Mario Zimmer (Org.)

Reiner Eberhardt (2. Kas.)

Florian Baier (IT)

Daniel Drescher (IT)